

Datenbankdetails

Datenbank:	Recht
Titel:	Insolvenzrecht in Brasilien - aus Sicht deutscher Unternehmen (Teil 1)
Datum:	03.08.2010
Land:	Brasilien
Produktkategorie:	Artikel
Ihr Ansprechpartner bei Germany Trade and Invest:	Herr Mallmann, Ruf: 0221/2057-260

Insolvenzrecht in Brasilien - aus Sicht deutscher Unternehmen (Teil 1)

Von der "Struktur des Insolvenzgesetzes" bis zur "Rangfolge der Gläubiger" / Von Christian Moritz, Rechtsanwalt

Köln (gtai) - Einem Forderungsausfall aufgrund von Insolvenz des Schuldners geht in Brasilien wie auch andersort regelmäßig ein Zahlungsverzug voraus. Aufschlussreich dazu sind die im Mai 2010 veröffentlichten Angaben des Dienstleisters Serasa Experian, dem in Brasilien führenden Anbieter für Kundenwertinformationen, nach denen in Brasilien ca. 95 % der Unternehmen heutzutage ihre Rechnungen fristgemäß oder zumindest innerhalb eines kurzen Zeitraumes von sieben Tagen nach Fälligkeit der Leistung begleichen. (Kontaktanschrift)

Gliederung

I. Einleitung: Wirtschaftliches Szenario im Zusammenhang mit Insolvenzen

1. Statistik zur Zahlungsmoral
2. Gründe
3. Zahlungsverzug selten Vorboten einer Insolvenz
4. Unspektakuläre Szenerie bei den Insolvenzzahlen
5. Präventionsmaßnahmen

II. Rollen der deutschen Unternehmen in brasilianischen Insolvenzverfahren

1. Insolvenzschuldner
2. Insolvenzgläubiger
3. Investor / Käufer von Unternehmen im Wege des Asset Deals
4. Kläger gegen Geschäftsführer und Vorstände von Insolvenzschuldnern

III. Struktur des Insolvenzgesetzes

1. Aufbau
2. Verfahren
3. Zielsetzungen
4. Personaler Anwendungsbereich

IV. Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren

1. Antragstellung
2. Rechtsfolgen der Eröffnung

V.Rangfolge der Gläubiger

1. Aussonderungsgläubiger
2. Massegläubiger
3. Insolvenzgläubiger

I. Einleitung: Wirtschaftliches Szenario im Zusammenhang mit Insolvenzen

I.1. Statistik zur Zahlungsmoral

Einem Forderungsausfall (déficit de crédito) aufgrund von Insolvenz (insolvência) des Schuldners (devedor) geht in Brasilien wie auch andersort regelmäßig ein Zahlungsverzug (mora no pagamento) voraus. Aufschlussreich dazu sind die im Mai 2010 veröffentlichten Angaben des Dienstleisters Serasa Experian, dem in Brasilien führenden Anbieter für Kundenwertinformationen, nach denen in Brasilien ca. 95 % der Unternehmen heutzutage ihre Rechnungen fristgemäß oder zumindest innerhalb eines kurzen Zeitraumes von sieben Tagen nach Fälligkeit der Leistung begleichen. Damit kann sich die Zahlungsmoral brasilianischer Unternehmen mit europäischen Verhältnissen durchaus messen lassen. Nach ergänzenden Angaben der Serasa gehen die durchschnittlichen Zahlungsverzögerungen bei brasilianischen Unternehmen schon seit vielen Jahren stetig zurück.

I.2. Gründe

Serasa begründet diese anhaltende Tendenz mit einer zunehmenden Professionalisierung der brasilianischen Wirtschaft. Aus anwaltlicher Sicht lässt sich die Tendenz auch durch die Verbesserung des Drohpotenzials einer Klage erklären. So ist das Zwangsvollstreckungsverfahren dank direkter Einbindung in das Erkenntnisverfahren für den Kläger einfacher geworden. Außerdem setzen sich die Zentralbank und andere Geldinstitute Brasiliens dafür ein, die Wirtschaft ungeachtet der globalen Finanzkrise mit ausreichend Liquidität zu versorgen. Verbunden mit der Ablösung der heimischen Verschuldung in Fremdwährung hat dies in der brasilianischen Wirtschaft die Wahrscheinlichkeit von unvermittelten Zahlungsausfällen erheblich reduziert. Schließlich fördern der frei floatende Wechselkurs und die das mäßige Inflationsziel wählende Politik der Bundeszentralbank seit Jahren die Robustheit der Wirtschaft gegenüber möglichen Turbulenzen.

I.3. Zahlungsverzug selten Vorboten einer Insolvenz

Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass gerade einmal bei einem halben Prozentsatz der Fälle eine Zahlung überhaupt nicht oder zumindest mit einer erheblichen Verzögerung von über 60 Tagen erfolgt. Bei solchen erheblichen Verzögerungen empfiehlt sich die sofortige Überprüfung, ob bereits ein Insolvenzverfahren anhängig ist. In Brasilien bedeutet ein Zahlungsverzug aber nicht automatisch eine akute Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Unternehmens, sondern in der Regel nur einen fahrlässigen oder - zum Herausschlagen von Zinsvorteilen - bewusst in Kauf genommenen Zahlungsverzug.

I.4. Unspektakuläre Szenerie bei den Insolvenzzahlen

Angesichts der Zahlen von eröffneten Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren gegen Unternehmen in den vergangenen zehn Jahren ist jedoch die Bedeutung des brasilianischen Insolvenzrechts nicht ganz von der Hand zu weisen. So zählte Brasilien in den ersten Jahren nach der Jahrtausendwende jeweils noch zwischen knapp 3.000 bis nahezu 5.000 Insolvenzfälle jährlich. Eine markante Kehrtwendung trat erst im Jahr 2007 ein, als lediglich 1.479 Verfahren zu verzeichnen waren. Die beiden Folgejahre setzten diese Entwicklung mit 969 bzw. 908 Insolvenzen fort. Vor dem Hintergrund der in denselben Jahrgängen in Deutschland mit jeweils 29.160, 29.291 und 32.687 eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren muten die aus Brasilien stammenden Zahlen jedoch nicht Besorgnis erregend an.

I.5. Präventionsmaßnahmen

Zur Vermeidung von insolvenzbedingten Zahlungsausfällen stehen den deutschen Geschäftspartnern die von Wirtschaftsauskünften bis hin zu Gesellschafterbürgschaften und Akkreditiven reichenden Maßnahmen zur Verfügung. Besonders positiv ist, dass auch Eigentumsvorbehalte und Sicherungsübereignungen nach brasilianischem Recht unproblematisch vereinbart werden können. Ganz sicher und kostengünstig ist aber lediglich die leider oft in der Praxis nicht durchsetzbare Vorauszahlung.

II. Rollen der deutschen Unternehmen in brasilianischen Insolvenzverfahren

Bekanntermaßen gilt Brasilien als eins der Länder mit der höchsten Ansammlung von Unternehmen mit in Deutschland ansässigen Teilhabern. Außerdem platzieren sich Brasilien und Deutschland wechselseitig in Europa bzw. Lateinamerika als erste Handelspartner. Aufgrund dieser engen Verflechtung mit der brasilianischen Wirtschaft können deutsche Unternehmen mit dem brasilianischen Insolvenzrecht sowohl als Gläubiger (credor) als auch als Schuldner (devedor) in Berührung kommen. Daneben besteht freilich

auch die Möglichkeit in den Insolvenzverfahren als Investor oder als Kläger gegen die Geschäftsführer bzw. die Gesellschafter des Insolvenzschuldners in Erscheinung zu treten.

II.1. ...als Insolvenzschuldner

Nicht erst die letzte Finanzkrise der Jahre 2008/2009 hat gezeigt, dass sich in Brasilien auch deutsche Tochterunternehmen - trotz oder manchmal auch gerade aufgrund der Abhängigkeit vom Mutterhaus in Deutschland - als nicht ausnahmslos immun gegen Zahlungsunfähigkeit erweisen. Mit dem Überlassen der Abwicklung eines Geschäfts durch einen fernstehenden Dritten sind regelmäßig unwägbar Folgen für die Gesellschafter verbunden. Denn im Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren geht den Gesellschaftern die Kontrolle über die Abwicklung des Geschäfts nahezu vollkommen abhanden. Die Kompetenz des geschäftsführenden und vom Richter ausgewählten Insolvenzverwalters ist dann, insbesondere in der Provinz außerhalb der großen Metropolen, ein Lotteriespiel. Die bestmögliche Wahrung der Interessen des insolventen Unternehmens kann auf diese Weise jedenfalls nicht gesichert werden.

Erfreulicherweise bietet aber das neue Insolvenzrecht den betroffenen Unternehmen mittels der Verfahrensvariante der sog. Gerichtlichen Sanierung (siehe Teil 2: VI - Gerichtliches und außergerichtliches Sanierungsverfahren) die Chance für einen echten Neuanfang mit einem profitablen Rumpf- oder Nebengeschäft. Auf diesem Weg können auch unrentable Gesellschaften oder bestimmte Teile hiervon in geordneter Weise und mit größtmöglicher Reduzierung des Risikos der zu Recht gefürchteten Durchgriffshaftung (desconsideração da pessoa jurídica) auf die Geschäftsführung (administração) und die (in Brasilien oder Deutschland ansässigen) Gesellschafter (sócios) geschlossen bzw. abgetrennt werden. So eröffnet das weiter unten näher beschriebene Sanierungsverfahren die Möglichkeit, sich von bestimmten, mit dem unerwünschten Effekt einer Übertragung der Haftung der Gesellschaft auf die Gesellschafter (efeito transbordamento) behafteten Forderungen in Eigenregie zu befreien.

II.2. ...als Insolvenzgläubiger

Der intensiven wirtschaftlichen Aktivität geschuldet übernehmen die deutschen Unternehmen nicht selten die Rolle des Insolvenzgläubigers durch Innehaben einer Forderung gegen einen insolventen brasilianischen Schuldner.

Neben der Forderungsanmeldung und der anschließenden quotenmäßigen Befriedigung im Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren bleiben dem Gläubiger in der Insolvenz des Schuldners nur wenige Spielräume zur Schadensbegrenzung. Nur absonderungs- und insbesondere aussonderungsberechtigte Gläubiger können - abgesehen von ihren eigenen Kosten der Rechtsverfolgung - auf einen vollen Ersatz hoffen, während sich Gläubiger ungesicherter Forderungen im Rahmen eines Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens oft mit der Auszahlung nur eines dürftigen Bruchteils ihrer Forderung zufrieden geben müssen. Die durchschnittliche recovery rate - aufgrund abweichender Berechnungsmethode nicht zu verwechseln mit der in Deutschland verstandenen Befriedigungsquote - liegt den zum Jahr 2009 gemachten Angaben der Weltbank zufolge nur bei bescheidenen 17,1 Cent auf den Dollar. Dieser Wert ist jedoch seit 2005 (da noch mit 0,2 Cent auf den Dollar angegeben) von Jahr zu Jahr auf einem beachtlichen Wachstumspfad (siehe untenstehende Tabelle mit den entsprechenden Angaben der Weltbank).

Im Einzelfall verspricht ein Sanierungsplan (siehe weiter unten) des Schuldners vorteilhaftere Rückzahlungsbedingungen für ungesicherte Forderungen als dies im Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren der Fall sein würde. Unter Umständen kann es als Alternative auch sinnvoll sein, das Schuldnerunternehmen oder bestimmte Teile hiervon zu erwerben (siehe weiter unten).

II.3. ...als Investor / Käufer von Unternehmen im Wege des Asset Deals

Investitionen in Form eines Erwerbs von Anlagegütern, Betriebseinheiten des Schuldners oder seines ganzen Unternehmens sind grundsätzlich möglich. Je nach Verfahrensart ergeben sich hier einige Besonderheiten.

Im sog. Gerichtlichen Sanierungsverfahren kann ein Investor die Eigentumsrechte an einzelnen Anlagegütern des Schuldners oder an seinen einzelnen Betriebseinheiten erwerben. Ein solcher Kauf ist jedoch nur möglich, wenn dieser - beispielsweise aus Gründen der Liquiditätswahrung - im Sanierungsplan des Gerichtlichen Sanierungsverfahrens vorgesehen ist. Eine Veräußerung des ganzen Unternehmens kann im Sanierungsplan indes nicht vorgesehen werden. Vorsicht ist bei der Frage der Haftung für Altverbindlichkeiten geboten, da diese auch bei einem Teilerwerb entstehen kann und die gesetzliche Haftungsbefreiung sich ausdrücklich nur auf den Erwerb im Rahmen des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens bezieht (siehe unten).

Im Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren gibt das Insolvenzgesetz (Artikel 140 LRF) folgende, nicht abschließend aufgezählte Arten von Verkäufen vor:

- Blockweiser Verkauf aller Betriebsstätten (Asset Deal)
- Verkauf einzelner Betriebsstätten
- Blockweiser Verkauf der Anlagegüter von einzelnen Betriebsstätten
- Verkauf einzelner Güter

Solche Verkäufe werden im Wege öffentlicher Bieterverfahren realisiert, die in folgenden Spielarten vorkommen (Artikel 142 LRF):

- Bieterverfahren mit mündlich abgegebenen Angeboten
- Bieterverfahren mit schriftlich (geheim) abgegebenen Angeboten
- Zweistufiges Bieterverfahren mit (Stufe 1) schriftlich abgegebenen Angeboten und (Stufe 2) mündlich abgegebenen Angeboten von Bietern, die mehr als 90% des Höchstgebotes aus Stufe 1 geboten haben.

Den Zuschlag erhält der Höchstbietende ungeachtet eines eventuell höheren Schätzwertes des zu veräußernden Gutes. Andere Verkaufsbedingungen bzw. betriebliche Pläne des Erwerbers werden nicht verhandelt und sind nicht verkaufsrelevant. Insoweit ist die dem Investor in Brasilien offenstehende Erwerbsart eines insolventen Unternehmens nicht vergleichbar mit dem in Deutschland praktizierten Kauf im Wege der so genannten übertragenden Sanierung im Regelinsolvenzverfahren bei der weder allein der Kaufpreis entscheidet noch ein Bieterverfahren stattfindet.

Zentraler Anreiz für Investoren bildet - ähnlich der Rechtslage in Deutschland bei der übertragenden Sanierung - die vom Gesetz (Artikel 141 LRF) gewährte Haftungsbefreiung für Altverbindlichkeiten. Die Befreiung umfasst auch steuerliche und arbeitsrechtliche Forderungen (créditos tributários e trabalhistas). In Brasilien setzt sie indes voraus, dass der Investor nicht zu den dem Schuldner - der Gesellschafterstruktur oder dem Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsgrad nach - nahestehenden Personen zählt. Die Beteiligung von Altgesellschaftern ist daher - anders als in Deutschland beim Erwerb in Form der übertragenden Sanierung - nicht möglich.

II.4. ...als Kläger gegen Geschäftsführer und Vorstände von Insolvenzschuldnern

Regelmäßig ist die Haftung der Geschäftsführer und Vorstände bei den Kapitalgesellschaften wie der Sociedade Limitada (vergleichbar mit der GmbH) oder der Sociedade em Ações (vergleichbar mit der Aktiengesellschaft), aufgrund der Rechtsform ausgeschlossen. Persönliche Haftung besteht jedoch ausnahmsweise, zum Beispiel bei Handeln ohne Vertretungsmacht, missbräuchlicher Benutzung der Rechtsform, irregulärem Schließen eines Unternehmens, Vermischen von Betriebs- und Privatvermögen sowie Vornahme von gesellschaftszweckwidrigen Geschäften. In solchen Fällen kann ein vom eigentlichen Insolvenzverfahren separates Klageverfahren beim Insolvenzgericht eingeleitet werden. Eine derartige Klage hängt im Übrigen nicht davon ab, ob ausreichend Masse des Insolvenzschuldners vorhanden ist. Das Gericht kann indes auf Antrag oder auf eigene Initiative das Einfrieren des Vermögens des Beklagten bis zum Ende des Insolvenzverfahrens verfügen (Artikel 82 Absatz 2 LRF).

III. Struktur des Insolvenzgesetzes

III.1. Aufbau

Das aus 201 Artikeln bestehende brasilianische Insolvenzgesetz Nr. 11.101/2005 (Lei de Falências e Recuperação Judicial, im Folgenden "LRF") gliedert sich in acht Kapitel und stellt sich im Vergleich mit seinem 359 Paragraphen umfassenden deutschen Pendant als etwas überschaubarer dar.

Die "Einführenden Vorschriften" (Artikel 1 bis 4) bilden bei den Kapiteln den Anfang gefolgt von "Gemeinsame Vorschriften für die Verfahren der Gerichtlichen Sanierung und der Kollektivzwangsvollstreckung" (Artikel 5 bis 46), "Gerichtliche Sanierung" (Artikel 47 bis 74), "Kollektivvollstreckungsverfahren" (Artikel 75 bis 160), "Außergerichtliche Sanierung" (Artikel 161 bis 167), "Strafvorschriften" (Artikel 168 bis 188) sowie "Schlussbestimmungen" (Artikel 189 bis 201).

III.2. Verfahren

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners eröffnet das brasilianische Insolvenzrecht seit der Reform des Gesetzes in 2005 insgesamt drei Verfahrenswege:

- Außergerichtliche Sanierung (Recuperação extrajudicial)
- Gerichtliche Sanierung (Recuperação judicial)
- Kollektivzwangsvollstreckung (Falência)

Bei allen drei Verfahren kann der Schuldner die Initiative ergreifen und einen entsprechenden Antrag stellen. Beide Sanierungsverfahren bedürfen jedoch der Zustimmung der Insolvenzgläubiger und des Insolvenzrichters. Den Gläubigern steht allein die Beantragung der Eröffnung des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens über das Schuldnervermögen offen; ein Sanierungsverfahren können sie rechtlich nicht erzwingen.

III.3. Zielsetzungen

In den Zielsetzungen der zügigen und effizienten Befriedigung der Gläubiger (in der Kollektivzwangsvollstreckung) und des Erhalts lebensfähiger Unternehmen (in der Sanierung) sind die brasilianischen Verfahren mit dem Insolvenzregelverfahren (§ 11 InsO) und dem Insolvenzplanverfahren (§ 217 InsO) der deutschen Insolvenzordnung (InsO) vergleichbar. In der Gewichtung der vorgenannten

Zielsetzungen lassen sich allerdings Unterschiede feststellen. So geht das brasilianische Insolvenzrecht mehr noch als die deutsche Insolvenzordnung von einer Unternehmensweiterführung im Krisenfall aus. Dies lässt sich vor allem durch die in Artikel 47 LRF erwähnten sozialen Funktionen eines Unternehmens herleiten. Eine solche ausdrückliche Erwähnung fehlt demgegenüber in der deutschen Insolvenzordnung.

III.4. Personaler Anwendungsbereich

Im Gegensatz zur deutschen Insolvenzordnung fallen nur unternehmerisch tätige natürliche und juristische Personen, mithin Unternehmer und Unternehmergesellschaften (empresário e sociedade empresária), unter den Anwendungsbereich des brasilianischen Insolvenzgesetzes (Artikel 1 LRF).

Für nicht unternehmerisch tätige natürliche oder juristische Personen sind die insolvenzrechtlichen Regeln der Zivilprozessordnung (Código de Processo Civil) anwendbar.

Außerdem ist das Insolvenzgesetz - trotz fortwährender Kritik aus den Reihen der Praktiker - gemäß Artikel 2 LRF bislang nicht oder zumindest nur eingeschränkt und subsidiär auf bestimmte juristische Personen wie Staatsbetriebe (empresa pública), so genannte "Gemischte Betriebe" (sociedade de economia mista), Finanzinstitute (instituição financeira), Kreditkooperativen (cooperativa de crédito), Vorsorgegesellschaften (entidade de previdência complementar) und Versicherungsgesellschaften (sociedade seguradora) anwendbar.

IV. Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren

Im Gegensatz zur Einzelzwangsvollstreckung der brasilianischen Zivilprozessordnung ist die Kollektivzwangsvollstreckung des LRF ein Verfahren, in dem alle Gläubiger ihrem Rang entsprechend durch Zahlung einer Quote gleichzeitig aus dem Verwertungserlös aus dem schuldnerischen Vermögen befriedigt werden. Einzelheiten des Verfahrens der Kollektivzwangsvollstreckung in das Schuldnervermögen sind in Artikel 75 bis 160 LRF geregelt.

IV.1. Antragstellung

Das Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren wird nur auf Antrag eröffnet.

Antragsbefugt sind

- der Schuldner (devedor), d.h. der Unternehmer bzw. die Unternehmergesellschaft)
- der überlebende Ehegatte (cônjuge sobrevivente) des Unternehmers
- der Erbe (herdeiro) des Unternehmers
- der Gesellschafter (sócio)
- der Inventariationsbeamte (inventariante)
- jeder Gläubiger (credor)

Der Schuldner kann selbst - unter Darlegung der Gründe für die Unmöglichkeit der Fortführung seiner Unternehmung - die Kollektivzwangsvollstreckung beantragen, wenn er der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen für die Gerichtliche Sanierung nicht gegeben sind.

Bei Vorliegen folgender Handlungen bzw. Unterlassungen des Schuldners kann die Eröffnung des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens (decretação da falência) von Dritten beantragt werden (Artikel 94 LRF):

- gescheiterte Einzelzwangsvollstreckung (execução individual frustrada)
- Zahlungsverzug (imponatualidade)
- Insolvenzhandlungen (práticas de atos de falência)

Zahlungsverzug meint, dass der Schuldner in ungerechtfertigter Weise eine fällige Schuld nicht bezahlt. Der Schuldbetrag muss mindestens die Summe aus 40 Mindestmonatslöhnen à 510 Reais erreichen.

Insolvenzhandlungen zählt das Gesetz abschließend auf. Hierzu gehören beispielsweise die Veräußerung von wichtigen Vermögenswerten ohne vorherige Zustimmung der Gläubiger, die Geschäftsaufgabe ohne Belassen eines Verwalters sowie der Betrug zu Lasten von Gläubigern.

IV.2. Rechtsfolgen der Eröffnung

Mit der Eröffnung des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens geht eine Reihe von Rechtsfolgen einher, darunter beispielsweise:

- vorzeitige Fälligkeit sämtlicher Verbindlichkeiten des Schuldners (vencimento antecipado)
- Hemmung der Verjährung (suspensão da prescrição), Artikel 6 LRF
- Entzug der Geschäftsführungsbefugnis des Schuldners (inabilitação empresarial), Artikel 102, 103 LRF

- Einsetzung eines Insolvenzverwalters (nomeação do administrador judicial), Artikel 99, 22 IX LRF
- Aussetzung von Klagen (ações) und Einzelvollstreckungshandlungen (execuções individuais), Artikel 6 LRF
- vom Schuldner innerhalb von fünf Tagen zu erstellende Gläubigerliste, Artikel 99 Absatz 3 LRF
- Eintrag der Eröffnung des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens im Handelsregister, Artikel 99 LRF
- von Amts (de ofício) wegen vorzunehmende Umrechnung von in ausländischer Währung bemessenen Forderungen in die brasilianische Währung zum aktuellen Kurs im Zeitpunkt der Eröffnung der Insolvenz, Artikel 77 LRF

V. Rangfolge der Gläubiger

Im Gleichlauf mit der deutschen Insolvenzordnung erfolgt im brasilianischen Insolvenzverfahren die Befriedigung der Forderungen der Gläubiger stufenweise nach Rängen, d. h. nur dann, wenn die Gläubigerforderungen des vorhergehenden Rangs zu 100 % befriedigt werden können, kommt der nachfolgende Rang zum Zug.

V.1. Aussonderungsgläubiger

Sachen, die nicht im Eigentum des Insolvenzschuldners stehen, darf der Insolvenzverwalter nicht behalten. Er hat sie aus der Insolvenzmasse auszusondern. Der aussonderungsberechtigte Gläubiger (Eigentümer des heraus zu gebenden Gegenstandes) muss gegenüber dem Insolvenzverwalter einen schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise stellen (Artikel 85 LRF). Ein Aussonderungsgläubiger ist zum Beispiel ein Leasingunternehmen, das den Mitarbeitern des Insolvenzschuldners Geschäftsfahrzeuge zur Verfügung gestellt hat.

Das nach der Aussonderung noch verbleibende Vermögen des Schuldners gelangt in die Insolvenzmasse.

V.2. Massegläubiger

Folgende Masseschulden gehen den Insolvenzforderungen vor (Artikel 84 LRF):

- Anspruch auf die vom Richter festgesetzte Vergütung des Insolvenzverwalters und seiner Assistenten
- Forderungen arbeitsrechtlicher Natur für Arbeitszeiträume nach der Eröffnung der Kollektivzwangsvollstreckung
- Forderungen wegen Massezuwendungen durch Gläubiger
- Kosten in Verbindung mit der Verwertung des Schuldnervermögens
- Justizkosten betreffend Klagen und Vollstreckungen, in denen die Insolvenzmasse unterlegen war
- Forderungen aus wirksamen Rechtsgeschäften während des Gerichtlichen Sanierungsverfahrens gemäß Artikel 67 LRF oder nach Eröffnung des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens, und Steuern hinsichtlich Tatbestände nach Eröffnung des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens

Das noch verbleibende Vermögen geht in die Insolvenzmasse.

V.3. Insolvenzgläubiger

Die sich erheblich von der Situation in Deutschland unterscheidende Rangfolge der Gläubiger gestaltet sich wie folgt (Artikel 83 LRF):

- arbeitsrechtliche Forderungen (créditos trabalhistas)
- Forderungen mit bestellten Sicherheiten (créditos com garantia real) (Absonderungsgläubiger)
- Steuerforderungen (créditos tributários)
- besonders privilegierte Forderungen (créditos com privilégio especial)
- allgemein privilegierte Forderungen (créditos com privilégio geral)
- ungesicherte Forderungen (créditos quirografários)
- Forderungen aus Vertragsstrafen und Bußgelder strafrechtlicher, steuerrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art (multas contratuais e as penas pecuniárias por infração das leis penais, administrativas ou tributárias)
- untergeordnete Forderungen (créditos subordinados)

Dem sind folgende Erläuterungen hinzuzufügen:

Arbeitsrechtliche Forderungen genießen Priorität gegenüber allen anderen Forderungen. Das Privileg reicht jedoch je Gläubiger (Arbeitnehmer) neuerdings nur noch bis zu einer Höhe von 150 Mindestmonatslöhnen. In 2010 beträgt ein Mindestmonatslohn 510 Reais, so dass sich die höchstens privilegierte Summe auf 76.500 Reais beläuft.

Nach den privilegierten arbeitsrechtlichen Forderungen folgen, erst seit der Reform des Insolvenzrechts in 2005, rangmäßig die Forderungen mit bestellten Sicherheiten, jedoch nur bis zur Höhe des Wertes der Sicherheit. Gläubiger, deren Forderungen durch ein Sicherungsrecht gesichert sind (Absonderungsgläubiger), sind gegenüber den anderen Insolvenzgläubigern im Vorteil: Sie haben ein Recht darauf, bevorzugt aus dem Verwertungserlös der Sicherheit befriedigt zu werden. Ist der Verwertungserlös der gesicherten Sache größer als die Forderung, fällt der Rest der Insolvenzmasse zu. Ist der Erlös geringer, nimmt der Gläubiger mit dem verbleibenden Forderungsbetrag (sog. Ausfall) an der Auszahlung der Quote teil. Ein Absonderungsgläubiger ist beispielsweise eine Bank, die den Kredit, den sie dem Insolvenzschuldner gewährt hatte, durch eine Hypothek sichert.

Unter den sog. ungesicherten Forderungen versteht das Gesetz etwa Forderungen arbeitsrechtlicher Natur, die 150 Mindestmonatsgehälter übersteigen oder die an einen Dritten abgetreten worden sind.

Zu den sog. untergeordneten Forderungen zählen beispielsweise Forderungen der Gesellschafter und der Geschäftsführer, es sei denn, dass sie arbeitsrechtlicher Natur sind.

Gänzlich ausgeschlossen vom Insolvenzverfahren sind Forderungen auf unentgeltlicher Basis (obrigações a título gratuito) sowie solche Forderungen, die von Ausgaben der Insolvenzgläubiger im Insolvenzverfahren herrühren (Artikel 5 LRF).

Verfasser: Christian Moritz, Rechtsanwalt, German Desk der insolvenzrechtlich orientierten Kanzlei Felsberg & Associados - Advogados e Consultores Legais in São Paulo/Brasilien und Düsseldorf/Deutschland, Internet: <http://www.felsberg.com.br>

Siehe auch Teil 2: Insolvenzrecht in Brasilien - aus der Sicht deutscher Unternehmen/Sanierungsverfahren, Internationale Aspekte, Deutsch-Portugiesisches Glossar

Service: Haben Sie schon unsere Rechtsnews abonniert? Kurzmeldungen über aktuelle Rechtsentwicklungen halten Sie monatlich auf dem Laufenden. Anmelden können Sie sich im Internet unter <http://www.gtai.de/rechtsnews>